

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen vom 26.06.2015/01.07.2015^(Fn 1)

Der Kreis Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
- im Folgenden Kreis genannt -

und

die Stadt Viersen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Günter Thönnessen,
Rathausmarkt 1, 41717 Viersen
- im Folgenden Stadt genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die der Stadt Viersen als Große kreisangehörige Stadt obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223), in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Vereinbarungspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert die ihr durch § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25.03.2014 (GV. NRW. S. 223) obliegenden Aufgaben der Schwarzarbeitsbekämpfung auf den Kreis.
- (2) Die Aufgabenerledigung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1842) und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und sichert im Kreisgebiet eine einheitliche Bearbeitung sowie eine

gleichmäßige Kontrolldichte zu. Der Kreis stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.

- (4) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Kostenerstattung^(Fn 2)

- (1) Die Stadt erstattet dem Kreis die aufgrund der Aufgabendurchführung entstehenden Kosten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen des für die Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt:
- 1 Sachbearbeiterstelle EG 9 (0,5 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Sachbearbeiterstelle A 10 (0,5 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle A 9 m. D. (0,35 VZÄ) (Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle A 8 (0,08 VZÄ) (Nicht-Büroarbeitsplatz)
 - 1 Mitarbeiterstelle EG 8 (0,02 VZÄ) (Nicht-Büroarbeitsplatz)
- (3) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals und entsprechend der Tätigkeit als Büroarbeitsplatz oder Nicht-Büroarbeitsplatz ermittelt. Bei den Nicht-Büroarbeitsplätzen wird die Pauschale für die IT-Ausstattung zusätzlich berücksichtigt.
- (4) Gemeinkosten werden pauschal als prozentualer Zuschlag auf die nach Abs. 2 von der Stadt zu erstattenden Personalkosten ermittelt. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.
- (5) Auf Grundlage der nach den derzeit aktuellen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelten Werte erstattet die Stadt dem Kreis pauschal die ermittelten Kosten mit dem prozentualen Anteil, der dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl des Kreises entspricht. Der ermittelte und dem Kreis zu erstattende Betrag wird auf jährlich 35.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird alle drei Jahre überprüft und bei einer über 5% liegenden Abweichung entsprechend angepasst.
- (6) (entfallen)

§ 3 Abrechnungsmodalitäten^(Fn 2)

- (1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stadt zahlt dem Kreis den zu erstattenden Betrag jährlich bis zum 30.06.
- (3) (entfallen)
- (5) (entfallen)

§ 3a Nachweispflichten^(Fn 2)

Der Kreis erbringt einmal jährlich jeweils zum 31.03. einen Nachweis über die gleichmäßig durchgeführte Kontrolldichte des Vorjahres durch Vorlage der sich aus Anlage 1 zu dieser Vereinbarung ergebenden Angaben. Der Kreis kommt hiermit der ihm obliegenden Berichtspflicht nach.

Zur Überprüfung und vertiefenden Ermittlung wird in den für die Stadt Viersen bearbeiteten Vorgänge durch den Kreis dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Viersen ein Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung^(Fn 2)

(1) Die Vereinbarung tritt zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats, in der geänderten Fassung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf von einem Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.

(2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Viersen, den 01.07.2015

Viersen, den 26.06.2015

Für die Stadt Viersen

Für den Kreis Viersen

Günter Thönnessen

Peter Ottmann

Genehmigung

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 04.08.2015

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von der Stadt Viersen auf den Kreis Viersen vom 26.06./01.07.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag

B u s c h w a

Viersen, den 03.12.2020

Viersen, den 20.11.2020

Für die Stadt Viersen

Für den Kreis Viersen

Sabine Anemüller

Dr. Andreas Coenen

Genehmigung

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-VIE-88

Düsseldorf, den 11.03.2021

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Zoulaika Zeriouh

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, 2015, 197. Jg., Nr. 33 vom 13.08.2015, S. 309, in Kraft getreten am 01.09.2015, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 20.11./03.12.2020 (Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 12 vom 25.03.2021, S. 117 ff., Eintrag 98), in Kraft getreten am 01.04.2020.

(Fn 2) geändert durch Änderungsvereinbarung vom 20.11./03.12.2020 (Amtsblatt Regierungsbezirk Düsseldorf, Nr. 12 vom 25.03.2021, S. 117 ff., Eintrag 98), in Kraft getreten am 01.04.2020.

Anlage 1 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Kennzahlen Schwarzarbeitsbekämpfung Zeitraum

Grundzahl	Bezeichnung	In der Stadt Viersen	Im restlichen Kreisgebiet
02.01.01.03	Baustellen- / Betriebskontrollen		
02.01.01.03	Eingeleitete Ermittlungsverfahren		
02.01.01.03	Eingestellte Verfahren		
02.01.01.03	Festgesetzte Bußgeldbescheide - Anzahl - Gesamtbetrag - abgesetzte Beträge		
02.01.01.03	Offene Verfahren		
02.01.01.03	Observationen		
02.01.01.03	Durchsuchungen		
	Weitergeleitete Fälle an die Stadt Viersen		----